

Satzung der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik

Anhang 9: Frauenförderungsplan

(Erlassen mit Beschluss des Senates vom 12.07.2024)

I. Präambel

Die Gustav Mahler Privatuniversität für Musik (in der Folge: GMPU) bekennt sich im Grundsatz zur Gleichstellung und Gleichbehandlung aller Geschlechter in der Lehre, Kunst, Forschung, Wissenschaft sowie in der Verwaltung. Darüber hinaus tritt sie für karrierefördernde Bedingungen für Frauen ein.

Entscheidungen und Maßnahmen der GMPU sind auf die Geschlechtergleichstellung ausgerichtet. Dabei strebt die GMPU bewusst eine Gleichbehandlung und Gleichstellung von Frauen an und setzt dazu gezielt Aktionen (siehe §13 (2)).

II. Ziele

Durch die Umsetzung des Frauenförderungsplans verfolgt die GMPU insbesondere folgende Ziele:

1. Die Förderung der Anerkennung der Frauen als gleichwertige und gleichberechtigte Partnerinnen in allen Organisationseinheiten, auf allen Hierarchieebenen und in allen Funktionen/Tätigkeiten.
2. Bei der Aufnahme von künstlerischem/wissenschaftlichem- oder Verwaltungspersonal sowie bei der Zusammensetzung von Organen und Gremien, deren Mitglieder nicht durch Wahl ermittelt werden, ist ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter anzustreben.
3. Die Förderung des Konsenses bezüglich der Gleichwertigkeit der Arbeit von Frauen und Männern sowie die Förderung der Akzeptanz der Inanspruchnahme von Elternkarenzzeit und (Eltern)Teilzeit.
4. Die Vorbeugung von Benachteiligungen von Frauen.
5. Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.
6. Die Anhebung des Frauenanteils in allen Verwendungsgruppen (insbesondere Leitungsfunktionen), in denen Frauen unterrepräsentiert sind.
7. Die Anwendung des Grundsatzes des Gender Mainstreaming in allen Entscheidungsprozessen.
8. Die Maßnahmen zur Frauenförderung sind in die Personalplanung und Personalentwicklung zu integrieren. Darunter sind alle Maßnahmen zu verstehen, die der Frauenförderungsplan beinhaltet.

III. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in der österreichischen Bundesverfassung (Art. 7 B-VG) und in den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlung (GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004

i.d.g.F.), des Bundesgesetzes über Privathochschulen (PrivHG, BGBl. I Nr. 77/2020 i.d.g.F.) sowie des Kärntner Landesgesetzes über eine Landesanstalt zur Errichtung einer Privathochschule für Musik (K-MPrivHG, LGBl. Nr. 55/2019 i.d.g.F.).

§ 2 Geltungsbereich

Der Frauenförderungsplan gilt für alle Angehörigen der GMPU und ergänzt den Gleichstellungsplan (*Anhang 8: Gleichstellungsplan*).

§ 3 Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist die zentrale Einrichtung zur Frauenförderung und Gleichbehandlung. Die Aufgaben und Rechte des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ergeben sich aus der Verpflichtung zum Gender Mainstreaming, dem Kärntner Landesgesetz über eine Landesanstalt zur Errichtung einer Privathochschule für Musik, dem Frauenförderungsplan, dem Gleichstellungsplan und den Bestimmungen in der Satzung der GMPU.

§ 4 Frauenbeauftragte

Die*Der Frauenbeauftragte der GMPU wird vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nach jeder Neuwahl des Gremiums von diesem bestimmt. Sie*Er unterstützt den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen bei allen Anfragen, Wünschen oder Beschwerden, die die Frauenförderung, Gleichbehandlung und Gleichstellung betreffen und ist in Ausübung ihrer*seiner Tätigkeit selbständig und unabhängig. Die*Der Frauenbeauftragte nimmt an Veranstaltungen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen teil.

§ 5 Geschlechtergerechte Sprache

- (1) Alle Angehörigen der GMPU verwenden in öffentlichen Mitteilungen, Formularen, Reden, wissenschaftlichen Arbeiten und anderen Kommunikationsformen, wo es möglich ist, geschlechtsneutrale Sprache. Es sind sowohl weibliche als auch männliche Formen oder geschlechtsneutrale Bezeichnungen zu verwenden.
- (2) Die Richtlinien für geschlechtergerechten Sprachgebrauch der GMPU sind bei allen Kommunikationsformen anzuwenden (siehe Mitteilungsblatt Nr. 25; Studienjahr 2021/22).
- (3) Für den geschlechtergerechten Sprachgebrauch wird ausnahmslos bei allen Kommunikationsformen der Asterisk angewendet.

§ 6 Frauenförderungsgebot

- (1) Frauenförderungsmaßnahmen zielen darauf ab, bestehende Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern in allen Bereichen der Organisation, auf allen Ebenen der Hierarchie und in sämtlichen Funktionen und Tätigkeiten zu beseitigen. Dies betrifft sowohl befristete als auch unbefristete Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse.

- (2) Bei Unterrepräsentation von Frauen sind diese bei Bewerbungen, beruflichem Aufstieg sowie Aus- und Weiterbildung bevorzugt zu berücksichtigen, sofern ihre Qualifikation mit der der bestgeeigneten mitbewerbenden Person übereinstimmt.
- (3) Die GMPU fördert die künstlerische, künstlerisch-wissenschaftliche, wissenschaftliche und/oder pädagogische Tätigkeit von Frauen in der Lehre, Kunst, Forschung, Wissenschaft sowie Verwaltung.
- (4) Bei Vorliegen von Vorhabensanträgen sind künstlerische, künstlerisch-wissenschaftliche, wissenschaftliche und/oder pädagogische Vorhaben von Frauen nach Maßgabe der rechtlichen Möglichkeiten bei gleicher Qualifikation vorrangig zu berücksichtigen.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit

Die GMPU ist bemüht, frauenspezifische und gleichstellungsrelevante Themen als wichtige Merkmale des Universitätsprofils, auf den Medien der Universität zu präsentieren. Diese Medien sind u.a.: ACF, Notes, Social Media, Homepage, Monitore. Beiträge zur Erschließung und Entwicklung der Künste, Forschung, Lehre, Management und Verwaltung sind zu unterstützen.

§ 8 Erhebung der Frauenanteile

Der Frauenanteil ist vom Qualitätsmanagement in Zusammenarbeit mit der Personalabteilung oder dem Studienservice jährlich zu erheben und zu dokumentieren. Dies soll in folgenden gesonderten Kategorien erfolgen: wissenschaftliches/künstlerisches Personal, Verwaltungspersonal und Studierende.

§ 9 Vereinbarkeit von Studium bzw. Tätigkeit und Betreuungspflichten

Die GMPU wirkt darauf hin, dass Schwangerschaft, Elternschaft sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger einem erfolgreichen Studienverlauf und Studienabschluss bzw. dem Arbeitsverhältnis nicht entgegenstehen (siehe auch Gleichstellungsplan GMPU § 5).

§ 10 Entwicklungsplan

Rektorat, Senat und Universitätsrat nehmen bei der Befassung mit dem Entwicklungsplan auf den Frauenförderungsplan der GMPU Rücksicht.

§ 11 Anreizsysteme

Bei der Budgeterstellung und Budgetzuweisung sind die Frauenförderungsgebote des Gleichbehandlungsgesetzes, des Bundesgesetzes über Privathochschulen, des Kärntner Landesgesetzes über eine Landesanstalt zur Errichtung einer Privathochschule für Musik sowie die im Frauenförderungsplan und Gleichstellungsplan der GMPU enthaltenen Förderungsmaßnahmen als planungs- und verteilungsrelevante Gesichtspunkte aufzunehmen.

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Umsetzung

- (1) Die Umsetzung der im Frauenförderungsplan enthaltenen Maßnahmen obliegt all jenen Organen der GMPU, die Entscheidungen oder Vorschläge hinsichtlich der dafür notwendigen organisatorischen, personellen und finanziellen Angelegenheiten nach den jeweiligen Organisationsvorschriften zu treffen oder zu erstellen haben.
- (2) Alle zuständigen Organe der GMPU sollen sich regelmäßig in den Themen Gleichstellung, Frauenförderung und Diversität sowie Gender Mainstreaming fortbilden. Die*Der Frauenbeauftragte der GMPU nimmt mindestens einmal jährlich an Sitzungen der Institutskonferenzen und Universitätsversammlung teil und hat die Möglichkeit in diesem Rahmen die Arbeit des AKGs hinsichtlich der Frauenförderung zu präsentieren. Außerdem unterstützt sie den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen bei den Welcome Days und bei sonstigen Veranstaltungen zum Thema Gleichstellung und Gleichbehandlung.
- (3) Die Umsetzung der Förderungsmaßnahmen bzw. des Frauenförderungsplans ist insgesamt in den Bereichen
 - a. der Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste,
 - b. der Lehre, des Studiums und
 - c. der Personal- und Organisationsentwicklung im Jahresbericht zu dokumentieren und im Entwicklungsplan der Privatuniversität zu berücksichtigen.
- (4) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist jeweils ein Exemplar des Jahresberichts und des Entwicklungsplans zu übermitteln.

§ 13 Evaluation und Inkrafttreten

- (1) Gesellschaftliche, universitäre und gesetzliche Rahmenbedingungen unterliegen dem steten Wandel. Der Frauenförderungsplan wird daher spätestens nach fünf Jahren an die aktuelle Entwicklung angepasst.
- (2) Dieser Frauenförderungsplan tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung seiner Erlassung in Kraft. Die Kundmachung erfolgt auf der Website der GMPU.